

[AZA 0]
I 273/00 Gb

II. Kammer

Bundesrichter Meyer, Rüedi und Ferrari; Gerichtsschreiberin
Hostettler

Urteil vom 29. Mai 2001

in Sachen

S._____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Jiri Mischa Mensik, Seefeldstrasse
134, 8034 Zürich,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin,

und

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Winterthur

In Erwägung,

dass der 1961 geborene S._____ seit 1991 an einem chronischen Lumbovertebralsyndrom leidet,
dass die IV-Stelle des Kantons Zürich ein Rentengesuch mit Verfügung vom 3. Juli 1998 ablehnte,
dass das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die hiegegen erhobene Beschwerde mit
Entscheid vom 29. März 2000 abwies,

dass S._____ mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde sinngemäss beantragen lässt, in Aufhebung
des vorinstanzlichen Entscheids und der Verfügung vom 3. Juli 1998 sei die Sache zur weiteren
medizinischen Abklärung und anschliessender Neubeurteilung an die Verwaltung zurückzuweisen,
dass die IV-Stelle auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde schliesst, während das
Bundesamt für Sozialversicherung sich nicht vernehmen lässt,

dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid die Bestimmungen und Grundsätze über den Begriff
der Invalidität (Art. 4 IVG), den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 und 1bis IVG), die
Invaliditätsbemessung bei erwerbstätigen Versicherten nach der Einkommensvergleichsmethode (Art.
28 Abs. 2 IVG) und die Bedeutung ärztlicher Auskünfte im Rahmen der Invaliditätsbemessung (BGE
115 V 134 Erw. 2, 114 V 314 Erw. 3c, 105 V 158 Erw. 1) zutreffend dargelegt hat, worauf verwiesen
werden kann,

dass der Sozialversicherungsrichter die Rechtmässigkeit der Verwaltungsverfügung in der Regel nach
dem Sachverhalt beurteilt, der bis zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses eingetreten war (BGE 121
V 366 Erw. 1b mit Hinweisen), was hier die Zeit bis Anfang Juli 1998 betrifft,

dass die Vorinstanz in einlässlicher Würdigung aller medizinischen Berichte, insbesondere des
Gutachtens des Spitals X._____ vom 29. September 1997 sowie des ergänzenden Kurzberichts
der Klinik Y._____ vom 4. Juni 1998, den zutreffenden Schluss zog, dem Beschwerdeführer,
welcher eine - medizinisch indizierte - Umschulung vom Automechaniker auf eine weniger den
Rücken belastende Tätigkeit ablehnt (Bericht der Berufsberaterin R._____ vom 28. April 1998),
sei die Ausübung einer seiner Behinderung angepassten leichten und wechselbelasteten Tätigkeit,
welche nicht das Heben schwerer Lasten, repetitives Bücken und wiederholte Drehbewegungen des
Oberkörpers erfordere, voll zumutbar,

dass die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgebrachten Einwände diese Schlussfolgerung der
Vorinstanz nicht zu entkräften vermögen,

dass namentlich auch der vom Beschwerdeführer eingereichte Arztbericht der Klinik Y._____ vom
26. April 2000 für den massgebenden Zeitpunkt der Verfügung vom 3. Juli 1998 zu keiner
abweichenden Beurteilung der Arbeitsfähigkeit führt,

dass sich daher eine Rückweisung zur Anordnung einer zusätzlichen medizinischen Expertise
erübrigt,

dass der Beschwerdeführer für die Bemessung des Rentenanspruches so zu stellen ist, wie wenn er
seiner Schadenminderungspflicht genüge, wozu unter Umständen auch ein Berufswechsel zählt,
dass die Bezugnahme auf Löhne für Hilfsarbeiten, die dem Beschwerdeführer zumutbar sind,
entgegen der Vorbringen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, durchaus statthaft ist,
dass die Vorinstanz bei der Festsetzung des Invalideneinkommens zu Recht auf den Tabellenlohn

gemäss Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (BGE 124 V 322 Erw. 3b/aa) abgestellt und einen Invaliditätsgrad von eindeutig weniger als 40 % ermittelt hat, auf welche Erwägungen verwiesen wird (Art. 36a Abs. 3 OG), dass die IV-Stelle und die Vorinstanz den Rentenanspruch damit zu Recht abgewiesen haben und die gegen den kantonalen Gerichtsentscheid erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde als offensichtlich unbegründet im vereinfachten Verfahren erledigt wird (Art. 36a OG), erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, der Ausgleichskasse des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung

zugestellt.
Luzern, 29. Mai 2001

Im Namen des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts
Der Vorsitzende der II. Kammer:

Die Gerichtsschreiberin: